



# Merkblatt

## Umgang mit Video- und Audioaufnahmen an der BFH

### 1. Zweck des Merkblatts

Video- und Audioaufnahmen werden in der Lehre verwendet, um einen didaktischen Mehrwert zu erzielen (z.B. Inhalte vermitteln, Lernergebnisse dokumentieren, Selbstreflexionen veranschaulichen usw.). So sehen etwa einige Studiengänge Kommunikationstrainings und/oder ähnliche Formate vor, bei denen Videoaufnahmen und/oder Audioaufnahmen der Studierenden einen integralen und notwendigen Bestandteil für die Erreichung der Studienziele bilden, zur Selbstreflexion dienen und gegebenenfalls auch für die Erstellung darauf basierender Kompetenznachweise genutzt werden.

Darüber hinaus bietet die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel die Möglichkeit, Aufnahmen des gesprochenen Wortes wie auch übertragener Bildsequenzen zu erstellen. In diesem Zusammenhang können auch Tools genutzt werden, welche Gesprochenes direkt transkribieren, etwa um eine schriftliche Fixierung, eine einfache Weiterverwendung oder eine Weitergabe des Gesagten herbeizuführen.

Bei der Aufnahme und Nutzung von Video- und Audioprodukten besteht wegen der Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen allerdings ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Darum stellt die BFH Verhaltensregeln auf und gibt Empfehlungen ab, die helfen sollen, Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Zum Umgang mit Urheberrechten, welche ebenfalls eine Rolle spielen können (etwa bei einer Videoaufnahme und Verbreitung eines Vortrags), wird auf das [«Merkblatt Urheberrecht»](#) verwiesen. Zu datenschutzrechtlichen Aspekten enthält das [«Merkblatt Einwilligungserklärung und Information zur Bearbeitung von Personendaten»](#) weitere Hinweise.

### 2. Rechtlicher Rahmen

Sobald Personendaten bearbeitet werden, was bei Video- und Audioübertragungen sowie entsprechenden Aufnahmen der Fall ist, liegt ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht vor. Personendaten, welche im Rahmen von Übertragungen und Aufzeichnungen bearbeitet werden, unterstehen hierbei im Speziellen dem Datenschutz und Eingriffe sind nur zulässig, sofern eine Rechtfertigung gegeben ist. Daneben existiert das *Recht am eigenen Bild*. Dieses bedeutet, dass die abgebildeten Personen darüber entscheiden können, ob und in welcher Form ein Bild aufgenommen und veröffentlicht werden darf.

Bei Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie deren Veröffentlichungen, die nicht notwendige Bestandteile einer Studienleistung sind, verhindert eine Einverständniserklärung mögliche rechtliche Konsequenzen. Personen, deren Bilder, Film- oder Tonaufnahmen in nicht zulässiger Weise publiziert wurden, können sich jederzeit gegen die Veröffentlichung wehren und ihre Ansprüche nötigenfalls mittels Zivilklage geltend machen. Das Gericht kann die Entfernung bzw. Vernichtung der fraglichen Aufnahmen anordnen wie auch die Bezahlung von Schadenersatz und/oder Genugtuung. Allenfalls sind auch weitere finanzielle oder strafrechtliche Konsequenzen möglich (etwa die Vernichtung von Druckerzeugnissen, Gerichts- und Anwaltskosten, oder eine Strafe von bis zu 1 Jahr Freiheitsentzug bei Aufnahme von nichtöffentlichen Gesprächen ohne die Einwilligung der Beteiligten, Art. 179<sup>ter</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

### 3. Video- und Audioaufnahmen sowie Transkriptionen durch die BFH

#### a. Für den Unterrichtszweck

Sequenzen der Kommunikationstrainings, welche mittels Videotechnik aufgezeichnet werden, und andere Aufnahmen, die zu Unterrichtszwecken an der Berner Fachhochschule erfolgen, umfassen visuelle und/oder auditive Daten. Hierbei werden typischerweise folgende Personendaten der aufgezeichneten Personen bearbeitet:

- Name, Vorname und Rolle der aufgezeichneten Person(en),
- Name und Bezeichnung der Sequenz,
- Datum, Beginn, Dauer und Ende der Sequenz.

Studierende der Aus- und Weiterbildung bestätigen mit ihrer Anmeldung an der BFH, von diesen notwendigen Unterrichtsformen, welche Aufzeichnungen beinhalten, Kenntnis genommen zu haben. Die BFH ihrerseits sichert den verantwortungsvollen und gesetzlich vorgesehenen Umgang mit dem Aufzeichnungsmaterial zu. Wie alle Personendaten unterstehen auch Video- und Audioaufnahmen den kantonalen Datenschutz- und Archivierungsregeln sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen, welche zum Schutz der Aufgezeichneten die Bearbeitung regeln sowie die Zugänglichkeit für Dritte einschränken.

Hierbei gilt:

- Video- und Audioaufnahmen sind nur den aufgezeichneten Personen selbst, den am entsprechenden Modul beteiligten Dozierenden und den allfällig an einer Leistungsbeurteilung involvierten Personen sowie den an der Verarbeitung der Videoaufnahmen beteiligten Mitarbeitenden der BFH zugänglich.
- Aufnahmen dürfen ohne die Zustimmung der an der Aufnahme beteiligten Personen ausserhalb des Schulungszwecks nicht genutzt oder veröffentlicht werden.
- Für eine externe Verwendung der aufgezeichneten Personendaten werden betroffene Personen vorab angefragt.

Was die Inhalte der Sequenzen betrifft, so dürfen weitere Personen nicht ohne deren Einwilligung und besonders schützenswerte Personendaten generell nicht aufgezeichnet werden. Die Studierenden der Aus- und Weiterbildung sind darauf hinzuweisen. Werden Personendaten im Laufe einer Aufzeichnung in nicht zulässiger Form (unvorhergesehen) kommuniziert, muss die laufende Aufnahme unterbrochen und umgehend gelöscht werden.

Aufzeichnungen sollen für die Dauer, welche zur Verwendung und Nutzung im Rahmen des Studiums notwendig ist, auf einer jeweils zu benennenden, in der Regel durch die BFH betriebenen Plattform den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufnahmen bleiben in der Regel während des Studiums auf einem Server der BFH gespeichert.

#### b. Für die Veröffentlichung

Sobald Aufnahmen irgendwelcher Art öffentlich publiziert werden sollen (Intranet, Web, Youtube, Printmedien usw.), bedingt dies von jeder abgebildeten oder aufgenommenen Person das Einverständnis. Dies gilt sowohl bei Studierenden wie auch bei allen anderen Personengruppen innerhalb wie ausserhalb der BFH. Die abgebildeten Personen müssen in diesem Fall über den Verwendungszweck der Aufnahmen informiert werden und sollen eine Einverständniserklärung unterschreiben.

#### c. Transkriptionen

Die Möglichkeit, bei (Video-)Telefonie oder in anderen Situationen das gesprochene Wort zu transkribieren, tangiert gleich zwei Problemkreise: die Korrektheit der Transkription und den

Datenschutz. Insofern bedarf es eines sorgsamem Umgangs beim Einsatz entsprechender Anwendungen. Folgende Verfahrensschritte sind deshalb bei allfälliger Nutzung einer Transkriptionstechnik anzuwenden:

- Grundsätzlich sollen Transkriptionen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn diese als notwendig erachtet werden, insbesondere etwa, um abwesenden Kollegen eine spätere Kenntnisnahme des Gesprächsinhalts zu ermöglichen.
- Personen, von denen das gesprochene Wort transkribiert werden soll, sind vorab darüber zu informieren und es ist deren Einverständnis einzuholen.
- Transkriptionen sind im Nachgang seitens der bearbeitenden (aufnehmenden) Personen auf ihre Richtigkeit der transkribierten Gespräche zu prüfen.
- Im Sinne eines fairen Umgangs sind Transkriptionen allen betroffenen Personen zur Durchsicht vorzulegen mit der Möglichkeit, Anmerkungen zu machen. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Transkriptionen als Protokolle. Hierbei sind zugrundeliegende Aufzeichnungen – sofern vorhanden – für die Validierung der Transkriptionen zur Verfügung zu stellen.
- Es ist vorab und in Absprache mit den betroffenen Personen festzulegen, wann eine Transkription einschliesslich einer allfällig der Transkription zugrunde liegende Aufnahme gelöscht werden soll; Löschungen sind zeitgerecht vorzunehmen.
- In Dokumenten, welche Transkriptionen enthalten, sind die Transkriptionen als solche zu kennzeichnen.
- Transkriptionen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn Personendaten Dritter ausgetauscht und diskutiert werden; dies ist insbesondere in Gesprächen mit HR der Fall.
- Transkriptionen dürfen in keinem Fall erstellt werden, wenn besonders schützenswerte Personendaten thematisiert werden.
- Werden Personendaten Dritter oder besonders schützenswerte Personendaten im Laufe einer Transkription (unvorhergesehen) kommuniziert, müssen die Transkriptionen gelöscht und eine allfällig laufende Aufnahme unterbrochen sowie umgehend ebenfalls gelöscht werden.

#### **d. Im Speziellen: MS-Teams-Aufnahmen**

Bei MS-Teams Besprechungen kann jeder Sitzungsteilnehmer, der über seinen BFH-Account teilnimmt, eine Aufnahme starten. Zur Einhaltung der Regeln wird dazu geraten, die Durchführung der Aufnahme beim Organisator oder einer zuvor bestimmten Person zu belassen. Allen Teilnehmenden wird zu deren Schutz und Information unmittelbar und für die Dauer der Aufnahme in MS-Teams angezeigt, dass der Austausch aufgezeichnet wird.

Für Aufnahmen in MS Teams gelten – soweit übertragbar – die gleichen Grundsätze wie bei Transkriptionen, hierbei:

- Aufnahmen sollen nur wenn notwendig erfolgen, etwa, um abwesenden Kollegen eine spätere Kenntnisnahme der Besprechung zu ermöglichen.
- Alle teilnehmenden Personen sind vorab über die geplante Aufnahme zu informieren und es ist deren Einverständnis einzuholen. Es besteht für alle teilnehmenden Personen die Möglichkeit, die Kamera und/oder das Mikrophon auszuschalten und so eine Aufzeichnung von Bild- und/oder Audiodaten zu unterbinden. Auf diese Möglichkeit ist hinzuweisen.
- Vorab und in Absprache mit den betroffenen Personen ist festzulegen, wann eine Aufnahme gelöscht werden soll. Hierbei gilt zu beachten, dass nur diejenige Person, welche die Aufnahme gestartet hat, löschen kann. Es gilt der datenschutzrechtliche Grundsatz, dass Aufnahmen gelöscht werden müssen, sobald sie nicht mehr gebraucht werden; in der Regel sind Löschungen zeitgerecht<sup>1</sup> vorzunehmen.

<sup>1</sup> Soll (teilweise) verhinderten Teilnehmern nur eine nachträgliche Kenntnisnahme ermöglicht werden, so empfiehlt sich eine Löschung nach spätestens zwei Wochen. Braucht es eine Aufnahme für den Abgleich mit einer Transkription, so

- Aufnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn Personendaten Dritter ausgetauscht und diskutiert werden; dies ist insbesondere in Besprechungen mit HR der Fall.
- Aufnahmen dürfen in keinem Fall erstellt werden, wenn besonders schützenswerte Personendaten thematisiert werden.
- Werden Personendaten Dritter oder besonders schützenswerte Personendaten im Laufe einer Aufnahme (unvorhergesehen) kommuniziert, muss die laufende Aufnahme umgehend unterbrochen sowie gelöscht werden.

Darüber hinaus ist beim Teilen des Bildschirms darauf zu achten, dass keine vertraulichen Inhalte ersichtlich werden. Insofern ist darauf zu achten, nicht den kompletten Bildschirm, sondern die einzelne Anwendung zu präsentieren. Im Übrigen sind Anwendungen, die nicht gebraucht werden, vorab zu schliessen. Dies gilt im Besonderen für Outlook und vergleichbare Programme.

Sofern Liveereignisse oder Webinare mit MS-Teams geplant werden, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Datenschutz, um die besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu klären und die Übertragung der Veranstaltung rechtskonform umzusetzen.

#### 4. Eigene Video- und Audioaufnahmen durch Mitarbeitende und Studierende

Wenn Mitarbeitende und Studierende eigene Aufnahmen machen oder einen Transkriptionsmodus aktivieren, tangieren diese ebenfalls die Persönlichkeits- und Urheberrechte der Abgebildeten. Bei Weiterverbreitung der Aufnahmen oder einem Hochladen ins Internet und auf andere Kanäle droht zudem ein Kontrollverlust. Schädigungen können nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders heikel sind Aufnahmen von Übungssequenzen, bei denen auch Schauspieler/innen zu sehen sind, und/oder von Personen bzw. Patient\*innen in Ausbildungssituationen im Gesundheitsbereich.

Um entsprechenden Schädigungen vorzubeugen, sind die Verantwortlichen der Departemente gehalten, diesbezügliche Regeln zu erlassen. Zudem haben Vorgesetzte und Betreuer\*innen darauf hinzuwirken, dass Mitarbeitende und Studierende in zulässiger Weise sowie entsprechend den BFH-Vorgaben vorgehen. Auch hier kann mit dem Unterzeichnen einer Einverständniserklärung durch die abgebildeten/aufgenommenen Personen das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung minimiert werden.

#### 5. Kurz und bündig

- Aufnahmen sind nur soweit notwendig vorzusehen.
- Bevor Aufnahmen gemacht werden, müssen alle anwesenden Personen darüber informiert und – sofern die Aufnahmen nicht für Unterrichtszwecke sind – nach ihrem Einverständnis gefragt werden. Dies gilt auch für vorgesehene Transkriptionen.
- Abgesehen von verpflichtenden Aufnahmen im Rahmen ihrer Studien können Personen, die nicht aufgenommen werden wollen, je nach Sequenz aus dem Raum gehen. Alternativ ist dafür zu sorgen, dass sie durch die Bild- oder Tonaufnahmen nicht erfasst werden.
- Bei Aufnahmen ist eine Thematisierung von Personendaten von Dritten (ohne deren Einverständnis) sowie von besonders schützenswerten Personendaten (generell) zu unterlassen bzw. zu unterbinden.
- Die Departemente können auf der Grundlage dieses Merkblattes spezifische Regelungen zum Umgang mit Video- und Audioaufnahme, ihrer Auswertung (Transkriptionen) sowie der Einholung einer Einverständniserklärung treffen.
- Aufnahmen sind zeitgerecht zu löschen.

---

muss die Aufnahme nach Abgleich gelöscht werden. Im Umgang mit Lehrveranstaltungen und deren Einbindung in Moodle o.ä. kann eine längere Zurverfügungstellung angezeigt sein.



[Vorlage Einverständniserklärung Filmaufnahmen](#)

[Vorlage Einverständniserklärung Fotoshooting](#)

[Merkblatt Urheberrecht](#)

[Merkblatt Einwilligungserklärung und Information zur Bearbeitung von Personendaten](#)

Bern, 13. Dezember 2022

Rechtsdienst BFH